

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/06

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechanical Engineering im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II	448
der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

19.07.2007

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Mechanical Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II

Auf Grund von § 17 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 10. Mai 2006 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 12. März 2003 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 13/02) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 7 Bachelorarbeit

§ 7 Abs. 1 und 2 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

- (1) Der Prüfungsausschuss des Studiengangs bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden auf dem Anmeldeformular das von dem/der Studierenden gewählte Thema, und er legt den Bearbeitungsbeginn und die Bearbeitungsfrist sowie die betreuenden Prüfer/Prüferinnen schriftlich fest. Der Anmeldeschluss für die Bachelorarbeit im Prüfungsamt ist das jeweils festgelegte Ende der Vorlesungszeit des 5. Studienplansemesters. Die Zulassungen durch den Prüfungsausschuss haben spätestens bis zum Ende des 5. Studienplansemesters zu erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst maximal 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist zum Ende der 12. Woche des 6. Studienplansemesters in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 05.07.2006